	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0945/2021-2026	**Vorlagenbearbeitung:** Gero Wilhelmi
Aktenzeichen: FD III/1/GF/5540-50	**Federführung:** Fachdienst III/1	**Datum:** 19.05.2025

Kündigung Mitgliedschaft Landschaftspflegeverband Rheingau-Taunus e.V.

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Sozial-, Umwelt- und Klimaausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Die Gemeinde Niedernhausen tritt aus dem Landschaftspflegeverband Rheingau-Taunus e.V. wieder aus. Die Kündigung soll fristgerecht zum 31.12.2025 erfolgen.

Lucie Maier-Frutig
Bürgermeisterin

Finanzielle Auswirkung:

Teilhaushalt: 3660
Sachkonto / I-Nr.: 55400100/6910000
Auftrags-Nr.: ---

Sachverhalt:

Auf Antrag der WGN-Fraktion vom 19.04.2023 hat die Gemeindevertretung Niedernhausen in ihrer Sitzung am 19.07.2023 beschlossen, dem Landschaftspflegeverband Rheingau-Taunus e.V. beizutreten.
Die Mitgliedschaft für die Gemeinde begann am 01.01.2024. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich 2025 auf 11.272,42 €. Seitens des Landschaftspflegeverbandes wurden einige Projekte besonders im Bereich der Erhaltung der Streuobstwiesen und Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen angekündigt. Trotz einer Besprechung in der Verwaltung und Zusicherungen seitens des Landschaftspflegeverbandes wurden diese Projekte bislang nicht

noch nicht umgesetzt oder der Gemeinde ein Konzept vorgelegt.
In Niedernhausen wurde am Anfang des Jahres ein Streuobstschnittkurs durchgeführt. Bei einigen Fragen zur Bewirtschaftung der Wiesenflächen in der freien Landschaft hat der Landschaftspflegeverband unterstützt. Bislang rechtfertigen die geringen erbrachten Leistungen jedoch nicht den Mitgliedsbeitrag.

Im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage erscheint daher der Austritt geboten.

Gemäß Satzung des Landschaftspflegeverbandes, § 4 Mitglieder, Absatz 5 ist die Kündigung folgendermaßen geregelt:

„Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austrittkann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.“

Gero Wilhelmi
Technischer Angestellter

Anlagen:
keine